II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1987

zur Änderung der Entscheidung 87/154/EWG zur Genehmigung der von Griechenland und Italien für Pflanzkartoffeln mit Ursprung in Kanada vorgesehenen Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates

(Nur der griechische, italienische und portugiesische Text sind verbindlich)

(87/311/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/298/EWG (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2 und Anhang IV Teil A Nummer 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 87/154/EWG (3) hat die Kommission vorbehaltlich einer Reihe technischer Voraussetzungen die von Griechenland und Italien für Pflanzkartoffeln mit Ursprung in Kanada vorgesehenen Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates genehmigt.

Portugal hat seine Absicht bekundet, dieselben Ausnahmen für Pflanzkartoffeln desselben Ursprungs vorzusehen.

Da die in der Entscheidung 87/154/EWG vorgesehenen Gründe und Voraussetzungen ebenso für den Antrag Portugals gelten, spricht nichts dagegen, die vorgenannte Entscheidung auf Portugal auszudehnen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 87/154/EWG wird wie folgt geändert:

1. Im Titel, in Artikel 1 Absatz 1 und in Artikel 2 werden die Worte „Griechenland und Italien" durch die Worte „Griechenland, Italien und Portugal" ersetzt.
2. In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) werden die Worte „für Griechenland oder Italien" durch die Worte „für Griechenland, Italien oder Portugal" ersetzt.
3. In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e) werden die Worte „in Griechenland oder Italien" durch die Worte „in Griechenland, Italien oder Portugal" ersetzt.
4. In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f) werden die Worte „innerhalb Griechenlands oder Italiens" durch die Worte „innerhalb Griechenlands, Portugals oder Italiens" ersetzt.
5. In Artikel 4 werden die Worte „die Republik Griechenland und die Italienische Republik" durch die Worte „die Republik Griechenland, die Italienische Republik und die Portugiesische Republik" ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland, die Italienische Republik und die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 9. Juni 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.
(2) ABl. Nr. L 151 vom 11. 6. 1987.
(3) ABl. Nr. L 65 vom 10. 3. 1987, S. 12.